

ZH_OBERGERICHT LE140006 vom 21. Oktober 2014

ZH Obergericht, 2014-10-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE140006

FR: ZH_OBERGERICHT LE140006 du 21 octobre 2014

IT: ZH_OBERGERICHT LE140006 del 21 ottobre 2014

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 22. Mai 2013 machte der Gesuchsteller und Berufungskläger (fortan Gesuchsteller) das eingangs erwähnte Rechtsbegehren anhängig (Urk. 1). Mit Verfügung vom 4. Juni 2013 wurde der Gesuchsgegnerin und Berufungsbeklagten (fortan Gesuchsgegnerin) Frist zur Stellungnahme angesetzt, welche am 1. Juli 2013 erstattet wurde (Urk. 6, 9). Mit Verfügung vom 11. Juli 2013 wurden die Parteien zur mündlichen Verhandlung mit persönlicher Befragung auf den 26. September 2013 vorgeladen; gleichzeitig wurde den Parteien Frist zur Einreichung von Auszügen sämtlicher Konti per Saldo 23. Mai 2013 angesetzt (Urk. 12). An der Hauptverhandlung vom 26. September 2013 wurde die Klägerin aufgefordert, in der Form der Parteibefragung Stellung zu nehmen (Prot. I. S. 6, Urk. 19). Für die detaillierte Prozessgeschichte und das Verfahren ist auf die Ausführungen im angefochtenen Entscheid zu verweisen (Urk. 35 S. 2 ff). Mit Verfügung und Urteil vom 28. Januar 2014 fällt die Erstinstanz den vorstehend erwähnten Entscheid (Urk. 35 S. 34 f.).

- 8 -

E. 1.1

Der Auskunftsanspruch wurde im Rahmen eines eigenständigen eherechtlichen Verfahrens anhängig gemacht. Heute stehen die Parteien im Scheidungsverfahren. Fraglich erscheint, ob der Auskunftsanspruch auch nach Einleitung eines Scheidungsverfahrens in einem separaten Verfahren nach Art. 271 lit. d ZPO, d.h. parallel zum Scheidungsverfahren geltend gemacht werden kann. Zu beachten ist dabei, dass mit Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens die Kompetenz des Eheschutzgerichts zum Erlass von Massnahmen zum Schutze der ehelichen Gemeinschaft grundsätzlich endet und stattdessen das Scheidungsgericht vorsorgliche Massnahmen nach Art. 276 ZPO anordnen kann. Unklar ist indessen, ob sich diese Verschiebung der sachlichen Zuständigkeit ausschliesslich auf Massnahmen zur Regelung des Getrenntlebens nach Art. 172 ff. ZGB (vgl. Art. 271 lit. a ZPO) oder auch auf weitere Massnahmen nach Art. 271 ZPO - und damit gegebenenfalls auch auf den Auskunftsanspruch nach Art. 170 ZGB - bezieht (Christian Stalder, FamPra.ch 2014, S. 43, 62 f.). Für die Zulässigkeit eines solchen Parallelverfahrens spricht sich in der Literatur Tarkan Göksu aus, während

- 12 - das Obergericht des Kantons Luzern das Rechtsschutzinteresse an einem eigenen, vom gleichzeitig hängigen Scheidungsverfahren getrennten, Auskunftsverfahren verneint (Tarkan Göksu, Wie viel Einkommen, welches Vermögen - Auskunfts- und Editions-pflichten von Ehegatten und Dritten, in: Rumo-Jungo/Fountoulakis/Pichonnaz [Hrsg.], Der neue Familienprozess, Zürich 2012, 109, 124; Urteil OGer LU, 5.3.2010, 22 09 121).

E. 1.2

Im zu beurteilenden Fall wurde das eigenständige Auskunftsbegehren einige Monate vor Anhängigmachung der Scheidung eingereicht. Dies steht im Gegensatz zum Sachverhalt im Urteil des Obergerichts des Kantons Luzern, wo das eigenständige Auskunftsbegehren erst nach Anhängigmachung der Scheidung eingereicht wurde. Auch ist zu beachten, dass es sich im vorliegenden Fall nur um Auskünfte bis zum Zeitpunkt der per 22. Mai 2013 angeordneten Gütertrennung handeln kann, also für einen Zeitraum, der klar vor Einreichung des Scheidungsbegehrens liegt (vgl. unten Erw. 5.1). Dies spricht für die Beibehaltung der sachlichen Zuständigkeit gemäss der Praxis, dass ein vorgängig zur Scheidung gefällter erstinstanzlicher Eheschutzentscheid durch die Rechtsmittelinstanz zu überprüfen ist, auch wenn dies nach Rechtshängigmachung der Scheidungsklage erfolgt (ZR 101 Nr. 25). 2. Auskunftspflicht Art. 170 ZGB

E. 2

Am 14. Februar 2014 legte der Gesuchsteller Berufung ein mit den erwähnten Anträgen (Urk. 34). Mit Präsidialverfügung vom 24. Februar 2014 wurde das Begehren um Erteilung der aufschiebenden Wirkung abgewiesen (Urk. 38). Am 24. März 2014 erstattete die Gesuchsgegnerin die Berufungsantwort (Urk. 40). Am 2. April 2014 wurde dem Gesuchsteller Frist angesetzt, um zu den neuen Anträgen Stellung zu nehmen (Urk. 44). Die Stellungnahme datiert vom 7. Mai 2014 und wurde am 20. Mai 2014 der Gegenseite zur Kenntnisnahme zugestellt. Mit Schreiben vom 28. Mai 2014 ersuchte die Gesuchsgegnerin um explizite Fristansetzung, da in der Eingabe vom 7. Mai 2014 neue Behauptungen aufgestellt worden seien (Urk. 51). Mit Verfügung vom 2. Juni 2014 wurde der Gesuchsgegnerin Frist zur Stellungnahme zu allfälligen Noven angesetzt (Urk. 52). Die Eingabe der Gesuchsgegnerin datiert vom 19. Juni 2014 (Urk. 54) und wurde am 27. Juni 2014 der Gegenseite zur Kenntnisnahme zugestellt (Urk. 57).

E. 2.1

Der Gesuchsteller beantragt einen Prozesskostenbeitrag von Fr. 7'500.–, eventualiter die unentgeltliche Rechtspflege.

E. 2.2

Gemäss konstanter Praxis der Kammer kann im Eheschutz die angesprochene Partei gestützt auf Art. 159 Abs. 3 ZGB verpflichtet werden, der ansprechenden Partei einen Betrag an ihre finanziellen Aufwendungen für das Verfahren zu bezahlen (ZR 85 Nr. 32). Die Pflicht des Staates zur Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege geht der Beistandspflicht aus Familienrecht nach (BGE 85 I 4 ff. E. 3; ZR 83 Nr. 21 und ZR 90 Nr. 82). Bei der Zusprechung eines Prozesskostenbeitrags sind die für die Gewährung des prozessualen Armenrechts entwickelten Grundsätze analog anzuwenden. Gemäss Art. 117 ZPO hat eine Person Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt (lit. a) und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (lit. b).

E. 2.3

Wie unter Ziffer Erw. II/B/5.5 erwogen, haben die Parteien per 31. Dezember 2011 ein Barvermögen von Fr. 307'181.– versteuert, mitenthalten rund Fr. 21'000.– auf einem Depositenkonto für Jugendliche (Urk. 3/1). Die Steuerrechnung für den Gesuchsteller vom Mai 2013 für die Steuerperiode 2013 "Provisorisch aufgrund letzter Einschätzung od.

Steuererkl." verzeichnet ein Vermögen von Fr. 228'000.– (Urk. 37/21). Per Datum Gütertrennung (22.05.2013) weist der Gesuchsteller Vermögenswerte von gerundet Fr. 41'800.– aus (Urk. 15/1-4). Die damals noch gebundenen Vorsorgeersparnisse betragen Fr. 66'297.60 (Urk. 15/4-5).

E. 2.4

Der Gesuchsteller macht geltend, dass er seit tt.mm.2013 pensioniert sei, mit der Rente seinen Bedarf und die Unterhaltsleistungen nicht mehr decken könne und auch kein Vermögen mehr habe (Urk. 34 S. 24 ff.). Er habe im Dezember

- 28 - 2013 ein Überbrückungsdarlehen und weitere Verpflichtungen zurückzahlen müssen, weshalb er bei der Credit Suisse Fr. 22'400.– bezogen habe (Urk. 34 S. 27). Da der Gesuchsteller zufolge der Pensionierung auch über die Beträge der 3. Säule verfügen kann (vgl. KuKo-Jent-Sørensen, Art. 117 N 22; DIKE-Huber, Art. 117, N 36), ist davon auszugehen, dass es dem Gesuchsteller möglich ist, die für die Tilgung der im Rechtsmittelverfahren anfallenden Gerichts- und Anwaltskosten notwendigen Rückstellungen zu tätigen, selbst wenn dem Gesuchsteller ein Notgroschen belassen wird. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Prozessführung letztlich zum erweiterten Lebensbedarf zählt, weshalb gewisse Einschränkungen in anderen Bereichen hinzunehmen sind. Der Gesuchsteller kann deshalb nicht als mittellos im Sinne der Rechtsprechung gelten. Damit fehlt es auch an den Voraussetzungen zur Leistung eines Prozesskostenbeitrages. Das eventualiter gestellte Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist desgleichen abzuweisen. 3. Prozesskostenbeitrag / unentgeltliche Rechtspflege
Gesuchsgegnerin

E. 2.5

Im Eventualantrag beantragt der Gesuchsteller, es seien die Anträge Bst. B Ziff. 1 und Bst. C Ziff. 1 gemäss Eheschutzgesuch vom 22. Mai 2013 (betreffend die Auskunftsbegehren) als gegenstandslos geworden abzuschreiben. Da der Gesuchsteller selbst davon ausgeht, dass die Anträge betreffend Auskunftsbegehren gegenstandslos geworden seien, besteht auch kein Rechtsschutzinteresse des Gesuchstellers an einer Rückweisung.

E. 2.6

Zu den Editionsbegehren ist festzuhalten, dass die Anträge des Gesuchstellers in sich widersprüchlich sind. Einerseits erachtet der Gesuchsteller den Antrag betreffend die Verwendung von Fr. 150'000.– (und von Fr. 20'000.–) bzw. "wo sich dieses Geld heute befindet" als erledigt bzw. als gegenstandslos geworden (Erw. Ziff. 2.5). Andererseits will er dennoch weitere Auskünfte in Form von Belegen. Die Parteien reichten am 23. Januar bzw. 28. Januar 2014 ein gemeinsames Scheidungsbegehren beim Bezirksgericht Horgen ein. Am 6. März 2014 fand die Anhörung und Einigungsverhandlung statt. In Bezug auf die Nebenfolgen wurde mit Verfügung vom 12. Juni 2014 der Klägerin (Gesuchsgegnerin) Frist zur Klagebegründung angesetzt (Urk. 56/4). Die Bezifferung der güterrechtlichen An-

- 11 - sprüche hat der Gesuchsteller im Scheidungsverfahren vorzunehmen. Der Gesuchsteller führt selbst aus, dass die finanziellen Verhältnisse und Umstände [aufgrund des gemeinsamen Scheidungsbegehrens] nun im Rahmen eines ordentlichen Verfahrens geklärt würden und es aus prozessökonomischer Sicht keinen Sinn mache, auf den Auskunftsbegehren im summarischen Verfahren zu bestehen (Urk. 34 S. 21). Dazu stellt

der Gesuchsteller im Subeventualantrag den Antrag, das Auskunftsbegehren sei als gegenstandslos abzuschreiben und im Übrigen sei auf das Auskunftsbegehren nicht einzutreten (Urk. 34 S. 4 f.). Da die Berufungsinstanz zur freien Prüfung aller Fragen befugt ist, die schon der Erstinstanz unterbreitet wurden, würde eine Rückweisung des Verfahrens an die Vorinstanz, welche nach Einholung der Stellungnahme wohl wieder denselben Entscheidungen fällen würde, zu unnötigen Verzögerungen des Verfahrens führen. Mit Blick auf das Interesse an einer beförderlichen Sache ist von einer Rückweisung an die Vorinstanz abzusehen. B. Eventualanträge 1. Sachliche Zuständigkeit

E. 3

Schriftliche oder mündliche Auskunft

E. 3.1

Die Gesuchsgegnerin beantragt ebenfalls einen Prozesskostenbeitrag, eventualiter die unentgeltliche Rechtspflege.

E. 3.2

Per Datum Gütertrennung beträgt das Vermögen der Gesuchsgegnerin Fr. 54'973.29, nämlich (Urk. 17/1-6): Raiffeisenbank ..., Privatkonto Fr. 93.49 (08.05.2013) Raiffeisenbank ..., UHB's Fr. 3'000.– (06.05.2013) Raiffeisenbank ..., Haushalt Fr. 2'551.95 (29.04.2013) Raiffeisenbank ..., Sparkonto Fr. 3'111.35 (08.05.2013) Postkonto, 6... Fr. 1'055.75 (14.06.2013) Postkonto, 5... Fr. 45'160.75 (14.06.2013)

E. 3.3

Die Gesuchsgegnerin macht geltend, dass sie zwischenzeitlich bedürftig geworden sei. Nachdem der Gesuchsteller seine Zahlungen ab Dezember 2013 eigenmächtig auf Fr. 1'700.– bzw. auf 1'000.– bzw. auf Fr. 650.– reduziert habe, sei sie genötigt gewesen, ihr restliches vorhandenes Vermögen zu verbrauchen. Dieses belaufe sich auf Fr. 3'767.70, was ihr als Notgroschen zu belassen sei (Urk. 40 S. 33).

- 29 -

E. 3.4

Wie die Ausführungen zur Sache zeigen, hatte die Gesuchsgegnerin von den gemeinsamen Konten der Parteien Fr. 150'000.– und Fr. 20'000.– am 14. März und am 31. Mai 2012 abgebucht. Allerdings kam auch immer wieder zur Sprache, dass die Gesuchsgegnerin einen Erbvorbezug von Fr. 50'000.– erhalten hatte, der nicht Gegenstand des Auskunftsbegehrens bildet. So bestätigte die Gesuchsgegnerin anlässlich der Parteibefragung im September 2013, dass sie neben den bezogenen Geldern in Höhe von insgesamt Fr. 170'000.– weitere Fr. 50'000.– als Erbvorbezug zur Verfügung hatte (Urk. 19 S. 13). Auch die Vorinstanz führte aus, dass der Gesuchsteller insbesondere keine Auskünfte über die Verwendung des Erbvorbezugs der Gesuchsgegnerin bzw. den entsprechenden Kontoauszug verlangt habe. Die Gesuchsgegnerin weise zu Recht darauf hin, dass es im vorliegenden Verfahren nicht um die Verwendung dieser Gelder gehe (Urk. 35 S. 30). In der Berufungsantwort liess die Gesuchsgegnerin vortragen, dass der Gesuchsgegner ausdrücklich kein Anrecht auf Auskunft betreffend den Erbvorbezug habe (Urk. 40 S. 15). Bildet der Erbvorbezug nicht Gegenstand des Auskunftsbegehrens und hat die Gesuchsgegnerin vor Vorinstanz keine Auskünfte zum Erbvorbezug gemacht (Urk. 54 S. 14), kann das nicht anders verstanden werden, als in den genannten Positionen der

Erbvorbezug auch nicht enthalten ist. Dasselbe gilt für den Vermögensnachweis per 11. Februar 2014 über Fr. 3'767.70 (Urk. 43/18). Folglich kann auch auf die Angabe, das Vermögen habe sich in der Zwischenzeit auf Fr. 3'767.70 reduziert, nicht abgestellt werden. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Gesuchsgegnerin über eigene Mittel verfügt, um die Gerichts- und Anwaltskosten zu tragen. Der Antrag um Leistung eines Prozesskostenbeitrages ist daher abzuweisen, ebenso das eventualiter gestellte Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege.

E. 3.5

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung handelt es sich beim Informationsanspruch um einen vermögensrechtlichen Streit und ist für die Frage, ob die Streitwertgrenze erreicht ist, auf das wirtschaftliche Interesse an den angeforderten Informationen Bezug zu nehmen (BGE 126 III 445 E. 3b). Auszugehen ist von einem Bruchteil des vermögenswerten Interesses (BGer 5A_695/2013 E.7.2. mit Hinweis auf einen Bruchteil von 10% bis 40%). Wird vorliegend von einem Bruch-

- 30 - teil von 20% der von den Konti abgebuchten Geldern von Fr. 170'000.– ausgegangen, übersteigt der Streitwert Fr. 30'000.–. Es wird beschlossen: 1. Es wird vorgemerkt, dass Dispositiv Ziffer 1 des Urteils des Einzelgerichts im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Horgen vom 28. Januar 2014 am 15. Februar 2014 in Rechtskraft erwachsen ist. 2. Die Auskunftsbegehren des Gesuchstellers unter Bst. B Ziff. 1 und Bst. C Ziff. 1 gemäss Eheschutzgesuch vom 22. Mai 2013 werden abgeschrieben. 3. Auf die Auskunftsbegehren unter Bst. B Ziff. 2 und Bst. C Ziff. 2 gemäss Eheschutzgesuch vom 22. Mai 2013 wird nicht eingetreten. 4. Die erstinstanzliche Entscheidgebühr wird bestätigt. 5. Die erstinstanzlichen Kosten werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt. Der geleistete Vorschuss des Gesuchstellers wird mit den ihm auferlegten Gerichtskosten verrechnet. Es wird festgehalten, dass der Gesuchsteller einen Vorschuss in Höhe von Fr. 1'800.– geleistet hat. 6. Es werden im erstinstanzlichen Verfahren keine Parteientschädigungen zugesprochen. 7. Das Begehren des Gesuchstellers um Zusprechung eines Prozesskostenbeitrages, eventualiter Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege, für das zweitinstanzliche Verfahren wird abgewiesen. 8. Das Begehren der Gesuchsgegnerin um Zusprechung eines Prozesskostenbeitrages, eventualiter Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege, für das zweitinstanzliche Verfahren wird abgewiesen. 9. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 4'000.– festgesetzt.

- 31 - 10. Die Gerichtskosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden dem Gesuchsteller zu 60 % und der Gesuchsgegnerin zu 40 % auferlegt.

E. 4

Eventualantrag Ziff. II/1.1.: Frage der Gegenstandslosigkeit

E. 4.1

Im Eventualantrag beantragt der Gesuchsteller, es seien die Anträge Bst. B Ziff. 1 und Bst. C Ziff. 1 gemäss Eheschutzgesuch vom 22. Mai 2013 als gegenstandslos geworden abzuschreiben. Er macht geltend, die Gesuchsgegnerin sei anlässlich der Verhandlung vom 4. Juni 2013 (recte 26. September 2013) persönlich im Sinne von Art. 191 ZPO befragt worden. An der Art der Befragung zeige sich, dass die Vorinstanz sehr wohl der Meinung gewesen sei, dass er einen Anspruch auf Auskunft habe. Durch die Parteieinvernahme der Gesuchsgegnerin habe die Vorinstanz diesem Teil des Auskunftsbegehrens faktisch

stattgegeben

- 16 - und die Gesuchsgegnerin habe nicht opponiert. Aus dem angefochtenen Entscheid gehe denn auch hervor, dass die Vorinstanz die Meinung vertrete, nur die über die mündliche Befragung hinausgehende Edition von schriftlichen Belegen gehe zu weit. E contrario bedeute das, dass der Gesuchsteller selbst nach Ansicht der Vorinstanz zumindest ein Rechtsschutzinteresse an den in der Verhandlung erteilten Auskünften gehabt habe. Richtigerweise sei dieser Teil der Auskunftsbegehren durch Gegenstandslosigkeit zu erledigen (Urk. 34 S. 12 f.).

E. 4.2

Der Gesuchsteller hat sein Auskunftsbegehren damit begründet, dass unter Umständen eine Verfügungssperre im Sinne von Art. 178 ZGB ins Auge gefasst werden müsse, falls sich seine Befürchtungen, die Gesuchsgegnerin verbrauche nach Gutdünken eheliche Mittel, bewahrheiten sollten. Auch müsse sich der Gesuchsteller die Frage stellen, ob ein (vorgezogenes) Gerichtsverfahren betreffend güterrechtliche Auseinandersetzung einzuleiten sei. Schliesslich habe er nur schon ein rechtliches Interesse an den Auskünften, weil es sich letztlich sicherlich zum wesentlichen Teil um seine Errungenschaft handle, die von der Gesuchsgegnerin unbefugt behändigt worden sei (Urk. 1 S. 11). In der Stellungnahme zur Parteibefragung trägt der Gesuchsteller weiter vor, es sei vorliegend offensichtlich, dass die Trennung nur das Vorstadium zur mit Sicherheit erfolgenden Scheidung darstelle. In solchen Fällen sei nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung die Auskunftsspflicht umfassend. Die Gesuchsgegnerin selber lasse ausführen, dass sie mit der Scheidung einverstanden sei, falls der Gesuchsteller eine umfassende Konvention ausarbeite. Gerade zur Ausarbeitung dieser Konvention müsse der Gesuchsteller jedoch über vollständige Informationen bezüglich der finanziellen Verhältnisse beider Parteien verfügen, welche ihm die Gesuchsgegnerin unter Hinweis auf eine angebliche "Unzumutbarkeit" verweigere (Urk. 23 S. 6).

E. 4.3

Die Parteien leben seit April 2012 getrennt (Urk. 4/32). Soweit der Gesuchsteller die Geltendmachung von güterrechtlichen Ansprüchen bzw. eine Verfügungssperre im Sinne von Art. 178 ZGB anführt, ist das Rechtsschutzinteresse für Informationen zu bejahen, weshalb grundsätzlich auf das Auskunftsbegehren einzutreten war.

- 17 -

E. 4.4

Gegenstandslos wird der Prozess namentlich, wenn der Streitgegenstand oder das Rechtsschutzinteresse der klagenden Partei nach Eintritt der Rechtshängigkeit definitiv wegfällt (Killias, BK-ZPO, Art. 242 N 1). Wie ausgeführt, hat die Erstinstanz anlässlich der Hauptverhandlung eine Parteibefragung durchgeführt. Parteibefragung und Beweisaussage werden sowohl im Beweismittelkatalog von Art. 168 ZPO als auch in der Überschrift des 7. Abschnittes des 3. beweismittelrechtlichen Kapitels gleichrangig mit den übrigen Beweismitteln aufgeführt (Bühler, BK-ZPO, Art. 191 und 192 N 14). Bei der Parteibefragung handelt es sich somit um ein vollwertiges und gleichrangiges Beweismittel. "Lässt sich im Rahmen des Beweisverfahrens der beanspruchte Gewinn ermitteln, ohne dass gegen den Beklagten ein Teilurteil auf Auskunft zu ergehen hat, entfällt insoweit das Rechtsschutzinteresse des Gesuchstellers an der Weiterverfolgung

des Hilfsanspruchs und damit die entsprechende Prozessvoraussetzung. Das Rechtsschutzinteresse aber muss auch im Zeitpunkt des Urteils noch vorhanden sein. Fällt es im Verlaufe des Verfahrens dahin, so ist dem Klagerecht die Grundlage entzogen und der Prozess wird gegenstandslos." (BGE 116 II 351 E. 3.c). Die Vorinstanz kam nach durchgeführter Parteibefragung und aufgrund der von der Gesuchsgegnerin eingereichten Unterlagen zu den Vermögensverhältnissen zum Schluss, dass das Auskunftsbegehren des Gesuchstellers erfüllt sei bzw. kein Rechtsschutzinteresse bestehe an weiteren Auskünften im Sinne der gestellten Begehren (Urk. 35 S. 29). Demzufolge sind die Anträge Bst. B Ziff. 1 und Bst. C Ziff. 1 gemäss Eheschutzgesuch vom 22. Mai 2013 gegenstandslos geworden und abzuschreiben. Eventualantrag Ziff. II/1.1 ist daher gutzuheissen.

E. 5

Eventualantrag Ziff. II/1.2: Fr. 150'000.–; Edition

E. 5.1

Die Gütertrennung wurde per 22. Mai 2013 gerichtlich festgelegt. Daher hat die güterrechtliche Auseinandersetzung per diesem Datum zu erfolgen. Nicht von Relevanz sind Vermögenswerte, die nach der Auflösung der Errungenschaftsteiligung anfallen (BGE 121 III 152, 154). Da der Gesuchsteller Auskunft über die Vermögenslage seiner Ehefrau nicht nur bis zur Gütertrennung verlangt, sondern bis heute, betrifft das Begehren auch Dokumente, welche für die güterrechtliche Auseinandersetzung entbehrlich sind. Es ist somit auf das weitere Auskunftsbe-

- 18 - gehen von vornherein insoweit nicht einzutreten, als Belege für Vorgänge verlangt werden, die sich nach dem 22. Mai 2013 zugetragen haben.

E. 5.2

Der Gesuchsteller erachtet das Begehren um Auskunft darüber, wie das Geld von Fr. 150'000.– / Fr. 20'000.– verwendet wurde bzw. wo sich dieses Geld heute befindet als gegenstandslos, mithin als erledigt (Eventualantrag Ziff. II/1.1). Gleichwohl hält er in gewissem Widerspruch daran fest, dass die Gesuchsgegnerin lückenlose Auszüge über das Konto 3..., aus denen sämtliche Bewegungen ab 14. März 2012 bis zum heutigen Datum ersichtlich sind und lückenlose Auszüge über jenes Konto, auf das die vom Konto der Bank Coop abgebuchten Fr. 20'000.– übertragen wurden, ab Einzahlung bis zum heutigen Datum, zu edieren hat. Er begründet dies damit, dass er detailliert Auskünfte bezüglich des Verbleibs des ihm entwendeten Geldes benötige. Er werde im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Ansprüchen offensichtlich unterschiedlich vorgehen bzw. argumentieren müssen, falls das Geld, das zu einem grossen Teil, ev. ausschliesslich ihm zustehe, verbraucht worden sei oder falls es noch vorhanden sein, sich aber auf unbekanntem Konti befinde, eine Verfügungssperre in Betracht ziehen (Urk. 34 S. 14). In diesem Zusammenhang kritisiert der Gesuchsteller die von der Vorinstanz vorgenommenen Einschätzungen in Bezug auf den Vermögensverbrauch der Gesuchsgegnerin. Es sei nicht glaubhaft, dass die Gesuchsgegnerin den von ihr geltend gemachten Betrag verbraucht habe. Wenn man der Vorinstanz korrekt folge, würde das bedeuten, dass die Gesuchsgegnerin im Zeitraum von August 2012 bis Februar 2013 (und nicht wie die Vorinstanz fälschlicherweise schreibe bis September 2013) Fr. 77'016.– ausgegeben habe, was in knapp sieben Monaten monatliche Ausgaben von über Fr. 10'000.– bedeute. Selbst der Umstand, dass der Gesuchsteller Unterhaltsbeiträge erst später bezahlt habe, mache die Behauptungen der Gesuchsgegnerin nicht glaubhafter (Urk. 34 S. 16).

E. 5.3

Es ist belegt, dass am 14. März 2012 vom gemeinsamen PC-Konto 1... Fr. 150'000.– via PC-Konto 2... auf das PC-Konto 3... übertragen wurden (Urk. 3/2, 3/3, 19/1). Weiter gilt als erstellt, dass per 16. August 2012 auf dem PC-Konto 3... ein Saldo von ca. Fr. 122'000.– bestanden hatte (Prot. S. 13 in EE120041). Es ist

- 19 - glaubhaft, dass dieses Konto saldiert wurde, zumal sich aus dem Beleg für das PC-Konto 5... ein Gutschriftsbetrag von Fr. 122'176.15 ablesen lässt (Urk. 11/6). Daraus ist - in Übereinstimmung mit der Vorinstanz - zu schliessen, dass die fragliche Summe vom PC-Konto 3... auf das PC-Konto 5... überwiesen wurde und per 14. Juni 2013 ein Kontostand von Fr. 45'160.75 bestanden hatte.

E. 5.4

Die Vorinstanz erwog, dass sich der Vermögensverzehr zwischen August 2012 und 14. Juni 2013 gemäss Kontoauszug des PC-Kontos 5... auf Fr. 77'016.– belaufe (Urk. 35 S. 18), was die Gesuchsgegnerin mit den folgenden Ausgabenpositionen begründe (Urk. 35 S. 18 ff): Kosten USA Tochter Fr. 5'000.– Anwaltskosten Fr. 15'000.– und Fr. 16'600.– Computer Fr. 5'000.– Occasionsauto Fr. 15'000.– GA C._____ Fr. 2'400.– weitere Auslagen für Unterhalt Fr. 19'780.– Die Vorinstanz prüfte in der Folge, ob die geltend gemachten Ausgabenpositionen glaubhaft seien, und hielt dafür, dass die Gesuchsgegnerin den Vermögensverzehr glaubhaft gemacht habe (Urk. 35 S. 23 f.).

E. 5.5

Der Gesuchsteller moniert, die Vorinstanz übersehe, dass der Kontoauszug Lastschriften von Fr. 77'016.– bereits per 10. Februar 2013 ausweise, denn das PC-Konto habe bereits per 10. Februar 2013 Fr. 45'160.75 betragen und nicht erst per Datum Gütertrennung, geschweige denn per September 2013. Dem Gesuchsteller ist beizupflichten, dass die Reduktion von Fr. 77'016.– bereits per 10. Februar 2013 ausgewiesen ist (Urk. 17/6). Zu den vom Gesuchsteller kritisierten Positionen ist Folgendes anzufügen: a) Anwaltskosten Der Gesuchsteller hält dafür, die Angaben der Vorinstanz seien in keiner Weise glaubhaft. So mache die Gesuchsgegnerin Anwaltskosten von Fr. 31'600.– geltend, was absolut nicht glaubhaft sei. Die Vorinstanz übersehe allerdings, dass das Guthaben auf dem PC-Konto bereits im Februar 2013 auf Fr 45'160.75 redu-

- 20 - ziert worden sei. Damit könnten die Ausgaben gar nicht für anwaltlichen Aufwand im vorliegenden Verfahren sein, welches erst am 22. Mai 2013 eingereicht worden sei. Die Gesuchsanwort datiere erst vom Juli 2013 und die Verhandlung habe erst im September 2013 stattgefunden (Urk. 34 S. 16 f.). Die Vorinstanz erwog, angesichts des am 15. März 2012 eingereichten gemeinsamen Scheidungsbegehrens (Prozess FE120067), welches der Gesuchsteller wieder zurückgezogen habe, als auch des am 25. April 2012 anhängig gemachten Eheschutzverfahrens (Prozess EE120041), welches bereits ein grösseres Konfliktpotential zwischen den Parteien offenbart habe, sei glaubhaft, dass der Gesuchsgegnerin wohl tatsächlicher Anwaltsaufwand in der angegebenen Höhe angefallen sei. Auch sei anwaltlicher Aufwand betreffend die einseitige Reduktion der Unterhaltsbeiträge in den Monaten Februar 2013, April 2013 und Mai 2013, welche eine Betreuung zur Folge gehabt hätten, entstanden. Wie erwähnt, ist die Reduktion von Fr. 77'016.– bereits per 10. Februar 2013 ausgewiesen (vgl. Urk. 17/6), weshalb der anwaltliche Aufwand für die Reduktion der Unterhaltsbeiträge im Jahr 2013 grundsätzlich nicht einzubeziehen ist. Indes ist auch zu beachten, dass Anwältinnen und Anwälte in der

Regel nur gegen Vorschüsse tätig werden, die vorab zu entrichten sind. Zudem bestätigt auch das vorliegende Berufungsverfahren die Erwägung der Vorinstanz, dass beide Parteien ihren Teil zu überdurchschnittlichem Anwaltskosten beitragen. Aufgrund des Summarverfahrens ist die vorinstanzliche Auffassung nicht unhaltbar. b) Ausgaben für Computer Die Vorinstanz erwog, Ausgaben von Fr. 5'000.– für einen Computer seien im oberen Preissegment. Sie seien aber nicht unrealistisch. Auch bestätigte der Gesuchsteller seinerseits, dass die Gesuchsgegnerin über keine Computer verfügt habe (Urk. 35 S. 20). Der Gesuchsteller hält daran fest, dass der genannte Betrag für den Kauf eines Computers nicht glaubhaft sei (Urk. 37 S. 34). Mit der Vorinstanz ist indessen festzuhalten, dass die Anschaffungskosten zwar im oberen Preissegment anzusiedeln sind, aber insoweit plausibel erscheinen. c) Kosten USA Tochter C._____ / GA C._____ / Occasionsauto

- 21 - Die genannten drei Positionen werden vom Gesuchsteller nicht substantiiert bestritten bzw. er setzt sich mit den Erwägungen der Vorinstanz nicht substantiiert auseinander, weshalb auf die Beträge nicht weiter einzugehen ist. d) Weitere Auslagen für Unterhalt Der Gesuchsteller erachtet auch die "grösseren Arztrechnungen" von Fr. 3'000.– sowie Fr. 5'000.– als pauschale Behauptung (Urk. 34 S. 17). Im Zusammenhang mit weiteren Auslagen für Unterhalt erwog die Vorinstanz, die Gesuchsgegnerin habe zweimal Fr. 3'000.– sowie einmal Fr. 5'000.–, als grössere Arztrechnungen angefallen seien, für den Unterhalt aufwenden müssen (Urk. 35 S. 21 f.). Die Gesuchsgegnerin hat somit nicht behauptet, dass die Arztrechnungen an sich Fr. 3'000.– bzw. Fr. 5'000.– betragen haben. Im Übrigen, so die Vorinstanz, sei nicht ungewöhnlich, dass die Gesuchsgegnerin zwischen August 2012 und September 2013 zusätzliche Mittel zur Deckung des Bedarfs von Fr. 1'522.– monatlich verbraucht habe (Urk. 35 S. 23). Mit den substantiierten Erwägungen zu den Kosten für den Lebensunterhalt setzt sich der Gesuchsteller nicht auseinander. Auch wenn der Verbrauch für weitere Lebenshaltungskosten nur bis Februar 2013 gerechnet wird, gilt festzuhalten, dass die Gesuchsgegnerin neben den trennungsbedingten Mehrkosten zwar offenbar überdurchschnittlich Geld ausgegeben hat, die Angaben indes nicht unglaubhaft erscheinen. Denn auch der Gesuchsteller hat seit der Trennung einen nicht unbedeutenden Vermögensverzehr auszuweisen: Per 31. Dezember 2011 hatten die Parteien in der Steuererklärung 2011 ein Barvermögen von Fr. 307'181.– versteuert, mitenthalten Fr. 21'324.– auf einem Depositionskonto für Jugendliche (Urk. 3/1 letzte Seite). Per Datum Gütertrennung (22.05.2013) weist der Gesuchsteller die folgenden Vermögenswerte aus (ohne Vorsorgekonto und Jugendkonto, Urk. 15/1-4): Credit Suisse Privatkonto Fr. 7'285.20

- 22 - Credit Suisse Sparkonto Fr. 28.29 Credit Suisse Sparkonto Fr. 34'277.49 UBS Privatkonto 60plus Fr. 200.– Total Fr. 41'790.98 Ausgehend vom deklarierten Wert gemäss Steuererklärung verblieben dem Gesuchsteller nach Bezug der Fr. 170'000.– durch die Gesuchsgegnerin Fr. 115'857.– (Fr 307'181.– minus Fr. 21'324.– [Jugendkonto] minus Fr. 170'000.– [Gesuchsgegnerin]). Zieht man davon Fr. 41'800.– ab, resultiert ein Vermögensverbrauch von Fr. 74'077.–. Somit hat auch der zu jener Zeit noch erwerbstätige Gesuchsteller bis zur Anordnung der Gütertrennung im Mai 2013 erheblich Mittel verbraucht, was auch aus der Befragung durch die Erstinstanz hervorgeht (Prot. I S. 17 f.).

E. 6

Eventualantrag Ziff. II./1.3: Fr. 20'000.–; Edition

E. 6.1

Vorab ist auf die Erwägungen unter Ziff. 5.1 zu verweisen: Auf das weitere Auskunftsbegehren ist von vornherein insoweit nicht einzutreten, als Auskunft für Vorgänge verlangt wird, die sich nach dem 22. Mai 2013 zugetragen haben.

E. 6.2

Mit diesem Editionsantrag verlangt der Gesuchsteller lückenlose Auszüge jenes Kontos bzw. jener Konti, auf dem bzw. auf denen sich der Betrag von Fr. 20'000.–, der im Auftrag der Gesuchsgegnerin vom Sparkonto bei der Bank Coop abgebucht wurde, heute ganz oder teilweise befindet. Die Gesuchsgegnerin führte in der Parteibefragung aus, dass sie den Betrag von Fr. 20'000.– für den Unterhalt im Juni 2012, Juli 2012 und August 2012 gebraucht habe, was sie bereits anlässlich der letzten Verhandlung im August 2012 (= Eheschutzverhandlung vom 16. August 2012) gesagt habe. Und zwar, da sie während dieser Zeit keine Unterhaltsbeiträge vom Gesuchsteller erhalten habe (Urk. 19 S. 10 f.). Diese Angaben sind glaubhaft, zumal anlässlich der Eheschutzverhandlung vom 16. August 2012 eine Vereinbarung über die Unterhaltspflicht geschlossen wurde, mit Beginn der Zahlungspflicht per 1. September 2012. Zudem wurde dem Gesuchsteller Frist bis Ende März 2013 eingeräumt, um die für Mai bis August 2012 ausstehenden Unterhaltsbeiträge zu bezahlen (Urk. 4/32). Da die Gesuchsgegnerin ihrerseits nur ein 20-% Pensum versah (Urk. 4, Prot. S. 9), ist es nachvollziehbar,

- 23 - dass sie den Betrag von Fr. 20'000.– für den Lebensunterhalt benötigt hat. Damit ist der Gesuchsteller in der Lage, sich ein Bild über den Verbrauch des Betrages zu machen. Im Übrigen setzt sich der Gesuchsteller nicht substantiiert mit den Erwägungen der Vorinstanz auseinander (Urk. 35 S. 25 f.). 7.1 Welche Auskünfte erforderlich und welche Urkunden vorzulegen sind, muss das Gericht im konkreten Einzelfall und zwar je nach dem eherechtlichen Anspruch festlegen, für den der andere Ehegatte sein Auskunftsrecht geltend macht. Bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung kann umfassend Auskunft verlangt werden. Im Hinblick auf Art. 208 Ziff. 1 ZGB muss insbesondere für die letzten fünf Jahre vor Auflösung des Güterstandes oder im Hinblick auf Art. 208 Ziff. 2 ZGB für die ganze Dauer des Güterstandes über die Verwendung von bestimmten Mitteln, die nicht mehr vorhanden sind, informiert und gegebenenfalls im einzelnen und genau über die Verwendung jedes Betrages Auskunft gegeben werden. Allerdings ist kein Ehegatte verpflichtet, alle Belege aufzubewahren, um in einem späteren Rechtsstreit lückenlos Auskunft über den Verbleib von Vermögenswerten geben zu können (BK-Hausheer/Reusser/Geiser, Art. 170 N 18 m.V. auf BGE 118 II 29). Anerkennt ein Ehegatte einen Anspruch, entfällt das Rechtsschutzinteresse auf Durchsetzung des entsprechenden Auskunftsbegehrens (BK-Hausheer/Reusser/Geiser, Art. 170 N 18; BSK ZGB I-Schwander, Art. 170 N 15; ZR 1990, Nr. 46 S. 85/86). 7.2 Die Parteien hatten auf Aufforderung der Vorinstanz gemäss Verfügung vom

E. 11

Der Gesuchsteller wird verpflichtet, der Gesuchsgegnerin für das Berufungsverfahren eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 864.– zu bezahlen.

E. 12

Schriftliche Mitteilung an die Parteien sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

E. 13

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.

Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff.

(Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein

Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert übersteigt Fr. 30'000.–. Die Beschwerde an das

Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die

Art. 44 ff. BGG. Zürich, 21. Oktober 2014 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. S. Notz versandt am: se

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.